

Prinzipals, daß er seinen Lehrlingen wenigstens Gelegenheit zur Erlernung der Buchhaltung giebt. Unsere Gehilfen sollen künftig gerade so gut mit der Buchführungskunde vertraut sein, wie es im übrigen Handel fast jeder Kommiss schon längst ist.

Und wo es irgendwie angeht, da schreite man ohne viel Zaudern zur Einrichtung der doppelten Buchhaltung. Wenn diese auch anfangs einige Mühe und Aufwand von Zeit kostet, so sind die Vorteile, welche eine klare Übersicht über die Gesamtheit wie Einzelteile des Geschäftes und insbesondere über den tatsächlichen (nicht ungefähren oder gar eingebildeten) Gewinn und Verlust verschafft, von solch unberechenbarem Werte und Segen, daß alle Bedenken von selbst schwinden müssen.

St.

H. L.

**Vermischtes.**

**Lithophanieen.** — In Bezug auf die Bestimmung des § 6 Z. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, welche lautet: »Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt« — hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, durch Urteil vom 24. November v. J. folgenden Satz ausgesprochen: »Lithophanieen müssen als durch ein Kunstverfahren innerhalb der Kunstgattung der zeichnenden Kunst hergestellt angesehen werden und fallen bei der Nachbildung eines Gemäldes, einer Zeichnung, einer Photographie, unter die verbotenen Nachbildungen.«

**Neue Bücher, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.**

Die Special-Schriften über den Curort Baden bei Wien. Bibliographischer Beitrag zur topographisch-balneologischen Literatur Nieder-Oesterreichs. Von Dr. Herm. Rollett, Stadtarchivar. 8<sup>o</sup>. 27 S. Wien 1887, Verlag der Oesterr. Buchhändler-Correspondenz. 80 s. ord., 60 s. netto.

**Auflage-Höhen englischer Journale.**

Lloyds Weekly Newspaper . . . . .	612 000
Weekly Budget . . . . .	500 000
Reynolds Newspaper . . . . .	300 000
Standard . . . . .	255 300
Daily Telegraph . . . . .	241 000
Weekly Dispatch . . . . .	180 000
Chronicle . . . . .	130 000
Echo . . . . .	105 000
Christian World . . . . .	100 000
Referee . . . . .	98 000
The Boy's Iron Paper . . . . .	90 000
Modern Society . . . . .	84 000
Christian Million . . . . .	75 000
Globe . . . . .	60 000
Illustrated Carpenter and Builder . . . . .	50 000
Licensed Victuallers' Gazette . . . . .	49 250
England . . . . .	46 000
Indy . . . . .	
Catholic Times and Opinion . . . . .	43 000
Christian Globe . . . . .	
Illustrated Sporting and Dramatic News . . . . .	18 000
Land and Water . . . . .	10 000

(Le Livre No. 85.)

**Aus dem Vereinsleben.** Buchhandlungsgehilfen-Verein zu Leipzig. — Ein zweiter Vortragsabend des genannten Vereins wird am Montag den 28. Februar 1887, abends ½9 Uhr, im kleinen Saale der Buchhändlerbörse stattfinden, an welchem Herr

Dr. Moritz Brasch über das Thema »Friedrich der Große als philosophischer und politischer Schriftsteller« sprechen wird.

**Neue Münze.** — Wie wir einer Mitteilung der »Nat.-Ztg.« entnehmen, werden die ersten Stücke der neuen Zwanzigpfennig-Nickelmünze in einigen Wochen in den Verkehr gelangen.

**Die Bernhard Tauchnische Festschrift.** — Mit Bezug auf unsere Besprechung in Nr. 36 d. Bl. wird uns mitgeteilt, daß die Festschrift »Fünfzig Jahre der Verlagshandlung Bernhard Tauchnitz« für einen kleinen Kreis bestimmt war. Deshalb konnte leider den in sehr ausgedehnter Weise eingegangenen Wünschen um Zusendung nur in ganz beschränktem Maße entsprochen werden.

**Briefversand in Postpaketen.** — In Nr. 42 brachten wir unter vorstehender Aufschrift eine Mitteilung der Postbehörde zur Kenntnis, deren Ausführungen, wie uns erst jetzt bekannt wird, durch eine am 14. d. M. ergangene reichsgerichtliche Entscheidung überholt sind und danach berichtigt werden müssen.

Der Sachverhalt war folgender. Der Kaufmann Richard Mauersberger in Hamburg, welcher auch Lotterielose verkauft, hatte 1250 Briefe an Einwohner von Leipzig und Vororten mit 5-Pfennig-Marken beklebt und in einer insgesamt 15 Kilogramm wiegenden Kiste mit der Bahn an eine Frau S. in Leipzig geschickt, welche dieselbe in Leipzig zur Post brachte. Die Oberpostdirektion in Hamburg erfuhr davon und übersandte Herrn Mauersberger einen Strafbefehl wegen Porto-Defraudation in Höhe von 1250 mal 15 Pfennige mal 4 = 750 Mark. Nach dem Postgesetz ist der vierfache Betrag der defraudierten Summe als Strafe auszuwerfen. Die Oberpostdirektion erachtete bei jedem Briefe 15 Pfennige defraudiert, indem sie berechnete, daß, wenn derselbe mit 5 Pfennig frankiert in Hamburg auf die Post gegeben worden wäre, von dem Empfänger 15 Pfennige Strafporto zur Erhebung gekommen wären.

(Diese Ansicht ist inzwischen vom Reichsgericht in einer andern, denselben Herrn Mauersberger betreffenden Sache für unrichtig erklärt worden. M. hatte nämlich durch einen Privatboten von Leipzig nach Markranstädt eine größere Anzahl Briefe an Einwohner von Markranstädt adressiert und mit 5-Pfennig-Marken beklebt schassen lassen, und das Landgericht Leipzig, welches sich damals mit der Angelegenheit zu befassen hatte, war ebenfalls der Ansicht, daß 15 Pfennige defraudiert seien. Das Reichsgericht entschied aber am 27. September v. J., daß bei jedem Briefe 10 Pfennige als defraudiert anzusehen seien.)

Gegen den oben erwähnten Strafbefehl hatte nun M. Einspruch erhoben und behauptet, er habe höchstens 2 Mark 50 Pfennige defraudiert, weil die Kiste soviel Porto gekostet haben würde, wenn er sie mit der Post statt, wie geschehen, mit der Bahn geschickt hätte. Dies letztere würde ihm aber freigestanden haben, da das Postgesetz nur besage, daß Briefe von einem Postort nach einem anderen nur durch die Post befördert werden dürfen, aber nirgends verboten sei eine größere Anzahl derselben zusammen in einem Pakete zu versenden.

Das Landgericht in Hamburg legte diese Ansicht einer Entscheidung vom 26. November v. J. zu Grunde und verurteilte Herrn M. zu 2 Mark 50 Pfennige mal 4 = 10 Mark Strafe. In den Urteilsgründen hieß es: Es ist davon auszugehen, daß es genügt, wenn die Briefe überhaupt mit der Post, also auch in einem Paket befördert werden. Dahingestellt kann es daher bleiben, ob die Briefe verschlossen, adressiert und frankiert waren oder nicht und mit was für Marken sie beklebt waren. Die Zuwiderhandlung besteht nur darin, daß die Kiste nicht mit der Post befördert worden ist.

Gegen dieses Urteil hatte der Staatsanwalt Berufung beim Reichsgerichte eingelegt und darin ausgeführt, man könne aus dem Postgesetz, welches hier eine Lücke zu haben scheine, nicht folgern, daß jede Beförderung von Briefen mit der Post, also z. B. im Pakete,